

Lauterbach, den 28. Juni 2016

Flurbereinigungsverfahren Mücke-Atzenhain
Az. UF1028.1

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Mücke-Atzenhain, Vogelsbergkreis, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gemäß den §§ 65 und 66 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 62 und 69 bis 71 FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über. Die Termine wurden vom Teilnehmervorstand einvernehmlich in der Vorstandssitzung am 24. Mai 2016 festgelegt.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in den Abfindungsvereinbarungen oder Abfindungsfestlegungen bestimmten Landabfindungen.

Die neue Feldeinteilung kann den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert werden. Dies soll am

Montag, den 8. August 2016

erfolgen. An diesem Tag stehen Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Fulda von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Verhandlungslokal im Dorfgemeinschaftshaus Mücke-Atzenhain für Erläuterungen an Ort und Stelle zur Verfügung.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei der

Gemeindeverwaltung Mücke, im Herrnhain 2, 35325 Mücke-Merlau

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Weiterhin liegen die Unterlagen bei dem

**Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Kurt Biedenkapp,
Lumdastraße 37, 35325 Mücke-Atzenhain**

aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss ergangenen Einschränkungen gemäß §§ 34 und 85 (5) FlurbG gelten auch weiterhin. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass u. a. die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen darf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteilwerden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach - Flurbereinigungsbehörde - Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez.

(D. S.)

Karl
Vermessungsobererrat